



Sportverein
Motor Mickten-Dresden e. V.
Pestalozziplatz 20
01127 Dresden

+49 351 84714 0
+49 351 84714 20
sv@motor-mickten.de
www.motor-mickten.de

Satzung des SV Motor Mickten-Dresden e. V.

Beschluss durch die Delegiertenversammlung:	22.06.2026
Eintragung beim Amtsgericht Dresden:	06.10.2026

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Kommunikation	5
§ 8	Haftungsbeschränkung.....	5
§ 9	Datenschutz.....	6
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 11	Beitragsleistungen	6
§ 12	Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen	7
§ 13	Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	7
§ 14	Beschlussfassung und Wahlen	8
§ 15	Organe des Vereins	8
§ 16	Ordentliche Delegiertenversammlung.....	8
§ 17	Zuständigkeiten der ordentlichen Delegiertenversammlung	10
§ 18	Außerordentliche Delegiertenversammlung.....	10
§ 19	Präsidium nach § 26 BGB	10
§ 20	Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums	11
§ 21	Vereinsrat	11
§ 22	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsrates.....	11
§ 23	Geschäftsführende	12
§ 24	Vereinsjugend.....	12
§ 25	Abteilungen und Fachbereiche	12
§ 26	Ausschüsse	14
§ 27	Vereinsordnungen	14
§ 28	Vereinsbeschlüsse	15
§ 29	Satzungsänderungen	15
§ 30	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall.....	15

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SV Motor Mickten-Dresden", abgekürzt "SV Motor Mickten". Der Namenszusatz e. V. wird verwendet.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 481.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit, der Bildung, der Jugendhilfe, und der Inklusion.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von und Teilnahme an
 - Trainings- und Wettkampfveranstaltungen,
 - allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen,
 - Maßnahmen im Bereich des Präventions-, Reha- und Gesundheitssports,
 - Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen,
 - Maßnahmen zur Integration durch Sport.
 - b) die Durchführung und Förderung der fachlichen und überfachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und der Mitarbeitenden des Vereins.
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen. Dazu zählen unter anderem der Austausch von Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleitenden, die Nutzung von Sportflächen und die Unterstützung bei Verwaltungsaufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen und erhalten keine Beitragsanteile zurück.
- (5) Der Verein lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab.
- (6) Der Verein fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Er setzt sich für ein respektvolles, diskriminierungsfreies Miteinander ein und tritt entschieden gegen Rassismus, Diskriminierung sowie antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Bestrebungen ein. Insbesondere im Rahmen seiner Kinder- und Jugendarbeit engagiert sich der Verein für den Schutz vor Gewalt, Benachteiligung und Manipulation jeglicher Art, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Natur.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist unter anderem Mitglied im
 - a) Landessportbund Sachsen e. V.,
 - b) Stadtsportbund Dresden e. V.,
 - c) Freiburger Kreis e. V.

- (2) Der Verein kann darüber hinaus Mitglied in weiteren Fachverbänden sein. Über eine Mitgliedschaft bzw. einen Austritt entscheidet das Präsidium.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Vereine und Verbände gem. Absatz (1) und (2) als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) befristeten Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) Fördermitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag oder ein dafür vorgesehener Online-Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle zu richten. Davon ausgenommen sind befristete Mitglieder. Diese werden via Sammelmeldung der Schulen an die Geschäftsstelle gemeldet.
- (4) Der Aufnahmeantrag beschränkt geschäftsfähiger oder geschäftsunfähiger Personen bedarf der Zustimmung deren gesetzlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter. Mit dieser Zustimmung erklären sie zugleich ihr Einverständnis zur Wahrnehmung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Darüber hinaus verpflichten sich die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Dafür ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu hinterlegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des beantragten Eintrittsmonats. Die antragstellende Person erhält eine Aufnahmebestätigung. Dies gilt nicht für befristete Mitglieder.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Tod,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ende der Befristung,
 - e) Ausschluss,
 - f) Auflösung des Vereins.
- (7) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen erklärt werden.
- (8) Ein Mitglied kann durch die Geschäftsführung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf umgesetzt werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Satzung verstößt, den Verein schädigt oder sich vorsätzlich unsportlich verhält. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Gewalt (körperlich, seelisch oder sexualisiert), sexueller Belästigung, Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII, Gefährdung oder Vernachlässigung des Kindeswohls, Missachtung der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen sowie bei diskriminierendem, rassistischem oder hetzerischem Verhalten oder sonstigen Handlungen, die das Ansehen oder die Ziele des Vereins erheblich beeinträchtigen.
- (10) Eine natürliche Person kann nur ausgeschlossen oder sanktioniert werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Sind mehrere Personen an einem solchen Verhalten beteiligt, gilt jede von ihnen als verantwortlich und hat jeweils einen eigenen Verstoß begangen.

- (11) Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Präsidiums. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (13) Weitere Regelungen sind in der Mitglieds- und Beitragsordnung niedergelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) entsprechend der jeweiligen Abteilungs- und Fachbereichszugehörigkeit die dem Verein gehörenden bzw. vom Verein gebundenen Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der Haus- und Benutzerordnungen zu nutzen,
 - b) an der Meinungs- und Entscheidungsfindung des Vereins teilzunehmen und – sofern sie gewählt oder berufen werden – in allen Vereinsorganen mitzuwirken,
 - c) Unterstützung bei Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rahmen des Vereinszwecks zu erhalten.
- (2) Die Rechte aus (1) a) bis c) gelten nicht für befristete Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren für die Mitgliedschaft relevanten persönlichen Verhältnissen zu informieren bzw. die Änderungen eigenständig in der Mitgliedersoftware vorzunehmen. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse,
 - b) persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.),
 - c) Änderung der Bankverbindung.
- (4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Kommunikation

- (1) Erklärungen und Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder sowie von Mitgliedern an den Verein können in Textform (z. B. per E-Mail, Vereinssoftware) erfolgen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung ausdrücklich etwas anderes vorschreiben.
- (2) Mitteilungen des Vereins gelten als zugestellt, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse gesendet oder über die genutzte Vereinssoftware übermittelt wurden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten, insbesondere der E-Mail-Adresse, unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Sportausübung, der Nutzung von Vereinsanlagen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, haften der Verein und die für ihn tätigen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit keine Versicherungsleistungen bestehen.
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane sowie der im Auftrag des Vereins handelnden Personen gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Werden die in Absatz (1) oder (2) genannten Personen von Dritten in Anspruch genommen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, übernimmt der Verein die Freistellung von den Ansprüchen sowie die Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern und Mitarbeitenden auf Grundlage der DSGVO und des BDSG erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.
- (2) Allen Organen, Mitarbeitenden und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt für andere Zwecke zu verwenden, weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine Nutzung der Daten zu Vermarktungszwecken ist ausgeschlossen.
- (3) Die/der Datenschutzbeauftragte wird durch das Präsidium bestellt. Sie/er ist dem Präsidium unmittelbar unterstellt, handelt in Datenschutzfragen weisungsfrei und darf – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – keinem weiteren Vereinsorgan angehören.
- (4) Das Präsidium erlässt eine Datenschutzordnung.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Stimmrecht in der Jugendvollversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie dem Jugendvorstand zu.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlich Vertretenden der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Wählbar in die Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausnahmen gelten für den Jugendvorstand entsprechend § 24.
- (5) Delegierte für die Delegiertenversammlung können alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein.

§ 11 Beitragsleistungen

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten, Ausnahmen gelten für Ehrenmitglieder und befristete Mitglieder, diese sind beitragsfrei. Der Verein erhebt für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren.
- (2) Das Präsidium beschließt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Mitglieds- und Beitragsordnung und regelt darin die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen und Fälligkeit sowie weitere Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.
- (3) Die Abteilungen sind berechtigt, von ihren Abteilungsmitgliedern neben den Vereinsbeiträgen gemäß Absatz (1) einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben. Über die Höhe dieses Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der Beiträge ist dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Fachbereiche sind berechtigt, von ihren Fachbereichsmitgliedern neben den Vereinsbeiträgen gemäß Absatz (1) einen gesonderten Fachbereichsbeitrag zu erheben. Über die Höhe dieses Fachbereichsbeitrages entscheidet das Präsidium.
- (5) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (6) Weitere Regelungen sind in der Mitglieds- und Beitragsordnung niedergelegt.

§ 12 Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen

- (1) Es ist Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, die Vereinsordnungen und die Regelungen in Mietobjekten zu beachten und einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeitenden des Vereins Folge zu leisten.
- (2) Das Fehlverhalten eines Mitglieds, siehe auch §5 Abs. 8, kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung,
 - b) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - c) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500 Euro,
 - d) Hausverbot,
 - e) Amtsenthebung.
- (3) Die Befugnis zur Einleitung eines Verfahrens, zu Ermittlungen und zur abschließenden Entscheidung obliegt der Geschäftsführung. Bei einer zu erwarteten Vereinsstrafe nach Absatz (2) c) bis e) liegt die Entscheidung beim Präsidium.
- (4) Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (5) Wenn im Wettkampfbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die betroffene Abteilung bzw. der Fachbereich verpflichtet, diese selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins verursacht worden, ist dieses Mitglied verpflichtet, den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
- (6) Stehen Verstöße unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb einer einzelnen Abteilung oder eines Fachbereiches, ist die Abteilungs-/Fachbereichsleitung befugt, die Strafgewalt bei Vereinsstrafen nach Absatz (2) a - b auszuüben.
- (7) Den betroffenen Mitgliedern ist vor Verhängung der Strafe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Das Verfahren zur Verhängung einer Vereinsstrafe ist zu dokumentieren.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins zu beauftragen.
- (2) Vereinsämter, einschließlich Präsidiumsmitgliedschaften, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden und durch Belege nachweisbar sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto etc.
- (4) Weitere Einzelheiten regeln die Finanz- und die Reisekostenordnung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Alle Organe sind unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn satzungsgemäß zu ihnen eingeladen wurde, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine anderen Regelungen vorsehen. Die Organe sind auch dann beschlussfähig, wenn nach den Regelungen dieser Satzung (gleich aus welchem Grund) nicht alle Posten besetzt sind.
- (2) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, wobei dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt.
- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher in Textform gegenüber dem zuständigen Organ erklärt haben.
- (6) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse sowohl in Präsenzsitzungen als auch unter anderem mit Hilfe fernmündlicher, virtueller, hybrider oder elektronischer Sitzungsformen.
- (7) Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 15 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Vereinsrat,
 - d) die Abteilungsversammlungen,
 - e) die Abteilungsleitungen,
 - f) die Fachbereichsversammlungen,
 - g) die Fachbereichsleitungen,
 - h) die Jugendvollversammlung,
 - i) der Jugendvorstand.
- (2) Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Davon ausgenommen sind die Fachbereichsleitungen und Einzelfallregelungen nach § 13 Abs 2.
- (3) Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft in den Vereinsorganen.
- (4) Anträge aus den Abteilungen, den Fachbereichen oder durch einzelne Mitglieder an die Organe des Vereins sind über die Abteilungsleitung bzw. die Fachbereichsleitung einzureichen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (5) Scheiden gewählte Organmitglieder aus oder können Organe nicht vollständig besetzt werden, so können die verbliebenen Organmitglieder per Beschluss die freien Positionen nachbesetzen. Die Kooptierung gilt bis zum Ende der regulären Amtszeit.

§ 16 Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Die Delegierten zur Delegiertenversammlung mit jeweils einer Stimme sind:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - c) die Abteilungsleitenden,

- d) die Fachbereichsleitenden,
 - e) die Delegierten der Abteilungen,
 - f) die Delegierten der Fachbereiche.
- (4) Jede Abteilung und jeder Fachbereich stellen je angefangene 30 Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten für die Delegiertenversammlung. Basis ist die Mitgliederzahl der Abteilung/des Fachbereichs zum 01.01. des Jahres der Delegiertenversammlung.
 - (5) Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist bei Abwesenheit möglich. Dabei kann ein Mitglied bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmabgabe kann bei Mehrfachstimmen nur einheitlich erfolgen. Die Stimmübertragung ist bis spätestens sieben Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.
 - (6) Sollte eine Delegierte/ein Delegierter mehrere Ämter nach Absatz (3) a) bis e) innehaben, so hat er/sie nur eine Stimme und kann bei Abwesenheit auch nur eine Stimme übertragen.
 - (7) Die Ehrenmitglieder des Vereins werden durch die Geschäftsstelle als Gäste ohne Stimmrecht zur Delegiertenversammlung eingeladen.
 - (8) Weitere Gäste ohne Stimmrecht können per Beschluss des Präsidiums zur Delegiertenversammlung eingeladen werden.
 - (9) Der Termin der Delegiertenversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung wird durch das Präsidium acht Wochen vorher per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage bekannt gegeben.
 - (10) Die Delegiertenversammlung kann in Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Das Präsidium legt die Form fest und teilt diese in der Einladung mit.
 - (11) Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für berechtigte Teilnehmende zugänglichen virtuellen Raum statt. Die erforderlichen Zugangsdaten werden spätestens drei Tage vor der Delegiertenversammlung an die beim Verein hinterlegten Kontaktdaten übermittelt und sind vertraulich zu behandeln. Während der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen, wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme gehindert sind.
 - (12) Alle Mitglieder und die Organe des Vereins sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
 - (13) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und den Mitgliedern vier Wochen vor der Delegiertenversammlung per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage bekannt gegeben.
 - (14) Außerordentliche Anträge können bis sieben Tage vor der Delegiertenversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Sie sind zu begründen und nur zulässig, wenn sie für den Verein von herausragender Bedeutung sind oder wenn sie nicht innerhalb der ordentlichen Fristen eingereicht werden konnten. Anträge auf Satzungsänderung sind keine außerordentlichen Anträge. Das Präsidium veröffentlicht eingehende Anträge per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage. Die Delegierten beschließen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Aufnahme in die Tagesordnung.
 - (15) Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter sowie eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
 - (16) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder per elektronischer Stimmabgabe. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zehn Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen sich dafür aussprechen.

- (17) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Diese Aufgabe übernimmt die Protokollführung. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 17 Zuständigkeiten der ordentlichen Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist in folgenden Angelegenheiten des Vereins ausschließlich zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- b) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- d) Beschlussfassung zur Neufassung bzw. Änderung der Satzung,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung zu Umlagen,
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- i) Zustimmung zum Abschluss von Grundstücks- und Immobiliengeschäften mit einem Volumen von mehr als 100.000 Euro je Einzelfall.

§ 18 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Präsidium, vom Vereinsrat oder von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder beantragt werden. Das Präsidium muss innerhalb von drei Wochen nach Antrag einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sowie der dazugehörigen Tagesordnung erfolgen durch Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die zur Einberufung ausschlaggebenden und mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Darüberhinausgehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regeln der ordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 19 Präsidium nach § 26 BGB

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der 1. Vizepräsidentin/dem 1. Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin Finanzen/dem Vizepräsidenten Finanzen und höchstens vier weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.
- (2) Fällt eine oder einer der weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten aus oder kann das Amt nicht besetzt werden, werden die Aufgaben einvernehmlich auf die anderen Mitglieder des Präsidiums verteilt.
- (3) Der Verein wird stets durch zwei Präsidiumsmitglieder gemäß Absatz (1) vertreten, wobei immer einer von beiden die Präsidentin/der Präsident, die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident oder die Vizepräsidentin Finanzen/der Vizepräsident Finanzen sein muss.
- (4) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann das Präsidium im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, dass Präsidiumsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeitende der Geschäftsstelle die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein bis auf Widerruf erhalten.
- (5) Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist bei Geschäften von mehr als 100.000 Euro je Einzelfall oder je Jahresvertragsvolumen in der Weise beschränkt, dass es
 - a) bei Grundstücks- und Immobiliengeschäften die vorherige Zustimmung der Delegiertenversammlung einholt und

- b) bei Rechtsgeschäften, Dauerschuldverhältnissen und Personalmaßnahmen die vorherige Zustimmung des Vereinsrates einholt. Dies gilt nicht für Förderanträge, bei denen der Eigenanteil kleiner als 100.000 Euro im Einzelfall oder je Jahresfördevolumen ist.
 - c) Die Einschränkung der Vertretungsmacht gilt nicht für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs in den vereinseigenen Sportstätten.
- (6) Das Präsidium wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium vertritt den Verein nach innen und außen. Es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit dies nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen ist. Das Präsidium leitet den Verein. Es setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins und seiner Organe das Recht auf Zutritt und beratende Teilnahme.
- (3) Das Präsidium richtet zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle ein.
- (4) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung und Umsetzung des Vereinshaushaltes,
 - b) Verabschiedung der Mitglieds- und Beitragsordnung, der Datenschutzordnung sowie der Geschäftsordnung,
 - c) Gründung und Auflösung von Abteilungen und Fachbereichen,
 - d) Berufung und Abberufung der Fachbereichsleitungen,
 - e) Beschluss zur Regelung der Nutzungszeiten von Sportobjekten,
 - f) Besetzung der Geschäftsstelle.
- (5) Die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 21 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus dem Präsidium, den Abteilungsleitenden oder deren Stellvertretungen, den Fachbereichsleitungen oder deren Stellvertretungen und dem Jugendvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsrates haben folgende Stimmen:
 - a) Abteilungen und Fachbereiche: je 100 angefangene Mitglieder 1 Stimme,
 - b) der Stimmenanteil der anwesenden Präsidiumsmitglieder berechnet sich wie folgt: 50% der Gesamtstimmen des Vereinsrates ohne Präsidium geteilt durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Präsidiums,
 - c) Jugendvertretung: je zwei Stimmen,
 - d) bei Mehrfachfunktionen einzelner Mitglieder kann das Stimmrecht nur für eine Funktion wahrgenommen werden. Dies ist jeweils zu Protokoll zu geben.
- (3) Zu den mindestens einmal jährlich stattfindenden Sitzungen lädt die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident ein und leitet diese.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsrates

- (1) Der Vereinsrat vertritt den Verein nach innen und unterstützt die Abteilungen und die Fachbereiche in deren sportlicher und strategischer Entwicklung und Ausrichtung. Er berät und unterstützt das Präsidium in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die den Verein betreffen.
- (2) Der Vereinsrat ist zuständig für:
 - a) Vertretung der sportlichen Interessen des Vereins nach innen,
 - b) die Zustimmung bei Rechtsgeschäften, Dauerschuldverhältnissen und Personalmaßnahmen im Einzelfall von mehr als 100.000 Euro,
 - c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, außer Mitglieds- und Beitragsordnung, Jugendordnung und Geschäftsordnung,
 - d) Beschluss über den Austritt von Abteilungen oder Fachbereichen aus dem Verein.

§ 23 Geschäftsführende

- (1) Die Entscheidung über die Anstellung von Geschäftsführenden trifft das Präsidium.
- (2) Die Geschäftsführenden können durch das Präsidium zu "Besondere Vertreter des Vereins" entsprechend § 30 BGB bestellt werden. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführenden als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB erstreckt sich auf den ihnen durch Beschluss des Präsidiums zugewiesenen Geschäftsbereich.
- (3) Die Geschäftsführenden leiten die Geschäftsstelle des Vereins und nehmen alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung wahr. Sie sind gegenüber den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle weisungsberechtigt.
- (4) Die Geschäftsführenden berichten dem Präsidium regelmäßig über die laufenden Geschäfte und die wirtschaftliche Situation des Vereins.
- (5) Die Geschäftsführenden setzen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Präsidiums und des Vereinsrates um.
- (6) Die Geschäftsführenden können an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilnehmen, sofern das Präsidium nichts anderes beschließt.
- (7) Die Geschäftsführenden unterstehen unmittelbar der Präsidentin/dem Präsidenten und sind nur dieser/diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Sie erhalten ihre Aufgaben unmittelbar von der Präsidentin/vom Präsidenten. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident oder ein anderes, benanntes Präsidiumsmitglied.
- (8) Es gelten die jeweiligen Stellen- und Aufgabenbeschreibungen. In diesen werden die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten und ggf. der zugewiesene Geschäftskreis im Sinne von § 30 Satz 2 BGB im Einzelnen geregelt. Die Aufgaben- und die Stellenbeschreibungen der Geschäftsführenden werden durch Beschluss des Präsidiums erlassen.

§ 24 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie alle Mitglieder des Jugendvorstandes.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig auf Grundlage der Jugendordnung.
- (3) Die Vereinsjugend wird durch den Jugendvorstand vertreten. Dieser besteht aus:
 - a) drei Jugendvertretenden mit einem Mindestalter von 18 Jahren,
 - b) max. vier Beisitzenden mit einem Mindestalter von 14 Jahren.
- (4) Jugendvertretende und Beisitzende werden durch die Jugendvollversammlung mit einer Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (5) Die Jugendvollversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (6) Der Jugendvorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Jugendvorstand entscheidet im Rahmen der ihm zufließenden Mittel selbstständig über deren Verwendung.
- (7) Der Jugendvorstand ist berechtigt, für den Geschäftsbereich der Jugend den Verein nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 2.000 Euro. Darüber hinaus und bei Dauerschuldverhältnissen ist die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidiums gegeben.
- (8) Jeweils zwei Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter vertreten die Vereinsjugend gemeinsam.

§ 25 Abteilungen und Fachbereiche

- (1) Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen und Fachbereiche zur Durchführung des Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebs.
- (2) Abteilungen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Vereinsmitgliedern mit gleichen sportlichen Zielen, Fachbereiche sind durch den Verein organisierte Zusammenschlüsse von Vereinsmitgliedern zur Verwirklichung der Vereinszwecke.

- (3) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung oder einem Fachbereich setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (4) Die Durchführung des Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebes des Vereins ist Aufgabe der Abteilungen und der Fachbereiche.
- (5) Voraussetzungen zur Gründung oder zum Beitritt einer Abteilung oder eines Fachbereichs zum Verein sind
 - a) ein Konzept einschließlich potenzieller Mitgliederzahlen,
 - b) eine vorläufige Haushaltsplanung,
 - c) Vorschläge von geeigneten Personen für eine Abteilungsleitung bzw. für die Fachbereichsleitung,
 - d) die Zustimmung des Präsidiums.
- (6) Versammlungen und Wahlen
 - a) Abteilungen ordnen ihre Angelegenheiten und wählen ihre Leitungen und Delegierten zur Delegiertenversammlung auf Abteilungsversammlungen.
 - b) Abteilungsleitungen bestehen aus der/dem Abteilungsleitenden und mindestens einem weiteren Mitglied. In Abteilungen mit mehr als 100 Mitgliedern besteht die Abteilungsleitung aus der/dem Abteilungsleitenden, einer Stellvertretung und mindestens einem weiteren Mitglied.
 - c) Fachbereiche ordnen ihre Angelegenheiten durch die Fachbereichsleitungen, die durch das Präsidium bestellt werden. Zur Unterstützung ihrer Leitungen können Fachbereiche einen Fachbereichsbeirat aus bis zu fünf Mitgliedern wählen. Fachbereichsbeiräte und Delegierte zur Delegiertenversammlung werden auf Fachbereichsversammlungen gewählt.
 - d) Die Abteilungsleitung und der Fachbereichsbeirat werden auf die Dauer von fünf Jahren in einer ordentlichen Versammlung von den Mitgliedern der Abteilung bzw. des Fachbereiches einzeln in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (7) Vertretung und Haftung
 - a) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung und der Fachbereich wird durch die Fachbereichsleitung nach innen und außen vertreten.
 - b) Abteilungs- und Fachbereichsleitungen können den Verein nach außen nur im Namen des Gesamtvereins vertreten und im Rahmen des genehmigten Haushalts Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert von 2.000 Euro tätigen. Miet- und andere Nutzungsverträge (z. B. für Trainingslager) gelten als besondere Rechtsgeschäfte und unterliegen – unabhängig vom Betrag – der Zuständigkeit der Geschäftsführung, bei Dauerschuldverhältnissen sowie Sponsoring- und Kooperationsverträgen der Zuständigkeit des Präsidiums.
 - c) Bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, bei finanziellen Schäden oder bei erkennbarer Nichteignung kann das Präsidium die Abteilungs- oder Fachbereichsleitungen von ihren Aufgaben entbinden und durch andere Mitglieder der Abteilung oder Mitarbeitende der Geschäftsstelle oder Mitglieder des Präsidiums bis zur Neuwahl ersetzen.
 - d) Auf der Delegiertenversammlung werden Abteilungen bzw. Fachbereiche durch ihre Leiterinnen und Leiter sowie durch die auf ordentlichen Abteilungs- bzw. Fachbereichsversammlungen zu wählenden Delegierten vertreten. Die Wahl der Delegierten findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die gewählten Delegierten bleiben so lange im Amt, bis neue Delegierte gewählt werden. Scheiden gewählte Delegierte aus dem Verein aus, müssen ihre Positionen durch Wahl neu besetzt werden.
- (8) Finanzen
 - a) Die Abteilungen und Fachbereiche finanzieren sich grundsätzlich selbst.
 - b) Die Abteilungen und Fachbereiche sind rechtlich unselbständig und können keine Dauerschuldverhältnisse eingehen oder eigene Vermögenswerte bilden.
 - c) Für die Abteilungen und Fachbereiche wird beim Hauptverein jeweils eine Kostenstelle eingerichtet.

- d) Die Abteilungen und Fachbereiche stellen jährlich einen Haushaltsplan auf, der durch ihre Leitungen zu beschließen ist und vom Präsidium bestätigt wird.
 - e) Die Abteilungen und Fachbereiche entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz dieser Mittel.
 - f) Zuwendungen für die Abteilungen und Fachbereiche werden ihnen direkt gutgeschrieben.
 - g) Öffentliche Veranstaltungen der Abteilungen oder Fachbereiche müssen der Geschäftsführung angezeigt und von dieser genehmigt werden. Das gilt nicht für den regulären Spiel- und Wettkampfbetrieb.
- (9) Auflösung oder Austritt
- a) Jede Abteilung kann sich freiwillig auflösen bzw. aus dem Verein mit Zustimmung des Vereinsrats austreten. Voraussetzung für den Austritt ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Abteilungsmitglieder. Der Vereinsrat muss dem Austritt aus dem Verein mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder zustimmen.
 - b) Das Präsidium kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, eine Abteilung oder einen Fachbereich aufzulösen.
 - c) Vermögenswerte des Vereins, die von den Abteilungen oder Fachbereichen genutzt worden sind, verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins.

§ 26 Ausschüsse

- (1) Die Organe des Vereins sind ermächtigt, Ausschüsse befristet oder projektbezogen zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Vereinsmitglied sein.

§ 27 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe geben, insbesondere
 - a) Abteilungsordnungen,
 - b) Datenschutzordnung,
 - c) Ehrenordnung,
 - d) Finanzordnung,
 - e) Förderordnung,
 - f) Geschäftsordnung,
 - g) Jugendordnung,
 - h) Mitglieds- und Beitragsordnung,
 - i) Ordnung für Unterschriftsberechtigungen,
 - j) Reisekostenordnung,
 - k) Sportanlagenordnung,
 - l) Vergabeordnung.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vereinsrat zuständig, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen dem betroffenen Personenkreis bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Vereinshomepage.

§ 28 Vereinsbeschlüsse

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung der Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz (1) gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.
- (3) Berechtigt zur Anfechtung ist jedes von einem Beschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 29 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BGB und Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage bekannt gegeben werden.

§ 30 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen, außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Präsidentin/der Präsident und eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident zur Liquidation des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.